

Geschäftsordnung der Freiwilligen Feuerwehr Wörlsdorf e. V.

§1 Aufgabe

- (1) Die Geschäftsordnung gilt neben der Satzung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Wörlsdorf e. V.“ als Regelwerk. Die Geschäftsordnung soll den Vorstand bei seiner Arbeit unterstützen.

§2 Gültigkeit

- (1) Die Geschäftsordnung muss vor einer erstmaligen Verabschiedung, durch die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Wörlsdorf e. V.“ bestätigt werden. Dazu ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung ausreichend.
- (2) Die Geschäftsordnung verliert nach dieser Zustimmung die Gültigkeit nur durch:
- a) Auflösung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Wörlsdorf e. V.“
 - b) Änderungen und Ergänzungen, die durch den Vorstand des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Wörlsdorf e. V.“ beschlossen wurden. Über das Abstimmergebnis ist ein Protokoll anzufertigen.
- (3) Das Änderungsdatum der Geschäftsordnung definiert die jeweils gültige Fassung der Geschäftsordnung. Vorherige Versionen der Geschäftsordnung verlieren ihre Gültigkeit.

§3 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Änderungen der Bankdaten sind dem Kassier unmittelbar bekannt zugeben. Bei Rücklastschriften ist eine evtl. anfallende Bankgebühr vom betroffenen Mitglied selbst zu tragen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt
- (2) Bei Vereinsbeitritt im laufenden Kalenderjahr, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Bei Austritt im laufenden Kalenderjahr, erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

§4 Sitzung des Vorstandes

- (1) Zu einer Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Tage vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes entscheidend.
- (2) Ein Sitzungsprotokoll ist vom Schriftführer anzufertigen.

§5

Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden und aus dem Gewinn des vereinseigenen Heimes aufgebracht. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die beiden Kassenwarte (1. und 2. Kassier) haben über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Für Ihren Aufwand erhalten Sie eine Entschädigung (Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG), dessen Höhe die Vorstandschaft festlegt.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 2 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Alle Ausgaben müssen durch einen ordnungsgemäßen Vorstandsbeschluss begründet sein. Ausnahmen sind zulässig:
 - a) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mehr als 150,- EURO belasten, ist der 1. sowie der 2. Vorsitzende bevollmächtigt.
 - b) Ausgaben für den Wareneinkauf des Gaststättenbetriebs durch den 1. sowie 2. Kassier
 - c) Rechtsgeschäfte, bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000,- €, können von der Vorstandschaft getätigt werden. Die Höhe dieses Betrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
 - d.) Rechtsgeschäfte über den in Punkt c.) genannten Betrag bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder ist ausreichend.

§6

Ehrungen

- (1) An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste im Verein erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Folgende Ehrungen im Verein.
 - a.) 50jährige Vereinsmitgliedschaft
 - b.) ab den 65. Geburtstag (alle 5 Jahre)
 - c) Silberne und Goldene Hochzeit
- (3) Über die jeweiligen Ehrungsgaben entscheidet die Vorstandschaft.

§7
Gaststätte Feuerwehrheim

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Wörlsdorf e. V. unterhält ein vereinseigenes Heim, welches auch als öffentliche Gaststätte geführt wird. Die Bewirtschaftung erfolgt im Allgemeinen durch Vereinsmitglieder gegen eine angemessene Vergütung. Die Höhe setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Öffnungszeiten in der Gaststätte Feuerwehrheim werden durch die Vorstandschaft festgelegt und bei Bedarf geändert.
- (3) Die Nutzung des Feuerwehrheims durch Vereinsmitglieder, Privatpersonen und Vereine ist möglich. Dies ist durch eine gesonderte Miet- und Gebührenordnung geregelt. (Siehe Anhang)

Die Geschäftsordnung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Wörlsdorf e. V.“
tritt in Kraft am

03. März 2022

Mirko Hempfling
1. Vorsitzender

Änderungen der Geschäftsordnung

Am 14.03.2013 in §7 Gaststätte Feuerwehrheim

Früher: (2) Die Öffnungszeiten in der Gaststätte Feuerwehrheim sind:
Freitag von 19.30 Uhr - 24.00 Uhr
Sonn- u. Feiertagen von 9.30 Uhr - 12.00 Uhr sowie 17.00 Uhr - 22.00 Uhr

Neu: (2) *Die Öffnungszeiten in der Gaststätte Feuerwehrheim sind:
Freitag von 19.30 Uhr - 24.00 Uhr
Sonn- u. Feiertagen von 17.00 Uhr - 21.00 Uhr*

Am 07.09.2016 in §5 Kassenführung

Früher: (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Neu: (2) *Die beiden Kassenwarte (1. und 2. Kassier) haben über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Für Ihren Aufwand erhalten Sie eine Entschädigung (Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG), dessen Höhe die Vorstandschaft festlegt.*

Am 02.03.2022 in §3 Mitgliedsbeitrag

Früher: (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Vorstandschaft festsetzt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 5,00 und wird mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Änderungen der Bankdaten sind dem Kassier unmittelbar bekannt zugeben. Bei Rücklastschriften ist eine evtl. anfallende Bankgebühr vom betroffenen Mitglied selbst zu tragen.

Neu: (1) *Der Mitgliedsbeitrag wird mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Änderungen der Bankdaten sind dem Kassier unmittelbar bekannt zugeben. Bei Rücklastschriften ist eine evtl. anfallende Bankgebühr vom betroffenen Mitglied selbst zu tragen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt*

Am 02.03.2022 in §7 Gaststätte Feuerwehrheim

Früher: (2) Die Öffnungszeiten in der Gaststätte Feuerwehrheim sind:
Freitag von 19.30 Uhr - 24.00 Uhr
Sonn- u. Feiertagen von 17.00 Uhr - 21.00 Uhr

Neu: (2) *Die Öffnungszeiten in der Gaststätte Feuerwehrheim werden durch die Vorstandschaft festgelegt und bei Bedarf geändert.*